

Mittheilung des Senats

vom 15. Juli 1884.

Bollschuppen an der Tiefer.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 25. v. Mts. bei und hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit der gewünschten Berichterstattung beauftragt.

Mittheilung des Senats

vom 12. August 1884.

Offizianten-Pensionskasse der stadtbremischen Armenpflege.

Indem der Senat den nachfolgenden Bericht der Direktion der stadtbremischen Armenpflege, betreffend die Offizianten-Pensionskasse, der Bürgerschaft hierneben mittheilt, erklärt er sich mit dem in dem Berichte enthaltenen Antrage, das Vermögen der Offizianten-Pensionskasse an die zu gründende Witwenkasse der Beamten der stadtbremischen Armenpflege zu überweisen, einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Unter den Nebenkassen der stadtbremischen Armenpflege befindet sich die sogenannte Offizianten-Pensionskasse mit einem Kapitalbestande von M. 4700.

Entstehung und Entwicklung dieser Kasse ist die folgende:

1) Bei Reorganisation des Armenwesens im Jahre 1829 wurden „neue Gesetze der Witwenkasse der Offizianten des Armeninstituts“ erlassen und im § 2 dieser Gesetze bestimmt, daß die aus der früheren Witwenkasse noch vorhandenen Ldr. 450 zum Fonds dieser neuen Witwenkasse gehören sollten. Nach § 21 der gedachten Gesetze sollten, nachdem der Kapitalfonds bis zu Ldr. 2000 gestiegen, daraus auch dienstunfähigen Offizianten des Instituts eine Pension gewährt werden können.

2) Nachdem nun im Jahre 1855 die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte ins Leben getreten war, wurde die Witwenkasse der Offizianten alsbald mit derselben vereinigt, die Armenaufseher in die zweite Klasse der Witwenanstalt eingereiht, für die künftigen Beamten des Armeninstituts eine gesetzliche Pflicht zum Eintritt in die letztere ausgesprochen. Zur Zeit des Uebergangs belief sich der Bestand der Offizianten-Witwenkasse auf Ldr. 2510.

3) Jedoch nicht das Gesamtkapital von Ldr. 2510 ging auf die Witwenanstalt über. Ldr. 1000 wurden dem Armeninstitut belassen zur Gründung einer Pensionskasse für dienstunfähig gewordene Offizianten. Die Kasse erhielt nunmehr den Namen Offizianten-Pensionskasse, ist jedoch als solche nie in Wirksamkeit getreten. Bis 1867 sind die Zinsen zum Kapital geschlagen worden, von da ab in die allgemeine Kasse des Instituts geflossen.

4) Bei der Umwandlung desselben in die stadtbremische Armenpflege wurde das Kapital auf M. 4700 abgerundet und die Zinsen der allgemeinen Kasse überwiesen. Dies rechtfertigte sich daraus, daß seit 1876 die Bestimmungen des Beamtengesetzes wegen des Ruhegehaltes auf die Armenaufseher Anwendung ge-

funden haben mit der Maßgabe, daß die Ruhegehälter aus der Kasse der Armenpflege zu zahlen sind. Eine gleiche Bestimmung wurde 1878 wegen des Ruhegehaltes des Bureauvorstehers, 1881 wegen des Ruhegehaltes des Kassenbeamten getroffen.

5) Nach dem Vorgetragenen muß jeder Rechtsanspruch der Beamten der Armenpflege auf die Erträgnisse der Offizianten-Pensionskasse verneint werden. Die allgemeine Kasse der Armenpflege hat allein darauf Anspruch. Allerdings leben noch zwei pensionirte Armenaufseher (**Ghutholt** und **Hermann**), welche zur Offizianten-Witwenkasse Beiträge gezahlt haben, an der gegenwärtigen Kasse aber nicht mehr theilberechtigt sind. Denn die Verpflichtungen wegen etwaigen Witwengehaltes sind durch die Kassenvereinigung von der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte übernommen worden.

Die Pension von **Ghutholt** aber, welche durch Beschluß der Session des Armeninstituts, und die Pension von **Hermann**, welche durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt worden ist, übersteigen weitaus die Beträge, welche ihnen etwa aus dieser kleinen Klasse zugeslossen wären, falls eine Pensionirung nicht stattgefunden hätte.

6) Im Februar d. J. haben sich nun die Beamten der Armenpflege, der Bureauvorsteher, der Kassenbeamte und die 7 Armenaufseher an den Vorstand der stadtbremischen Armenpflege mit dem Ansuchen gewandt, die M. 4700 der Offizianten-Pensionskasse als Grundkapital zu einer von ihnen zu bildenden besonderen Witwenkasse der Beamten der stadtbremischen Armenpflege zu bestimmen mit dem Hinweis darauf, daß eine ähnliche Kasse für die bremischen Steuerbeamten bereits geschaffen sei.

Der Vorstand der Armenpflege hat einstimmig beschlossen dieses Gesuch der Beamten bei Senat und Bürgerschaft zu befürworten. Es ist dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Der Ursprung der Kasse weist unzweifelhaft darauf hin, daß deren Erträgnisse den Beamten des Armenwesens zu gute kommen sollen. Wenn sich auch nicht mehr genau feststellen läßt, ob der Fonds allein aus Beiträgen der Offizianten entstanden ist, oder ob Zuwendungen anderer darin mitenthalten sind, soviel ist sicher, die Stiftungsgelder haben einen privaten Ursprung und stammen nicht aus öffentlichen Mitteln. Es muß der Verwaltung der Armenpflege, welche in den Personen der Armenpfleger einen steten Wechsel erfährt, sehr erwünscht sein, die tüchtigen Beamten dauernd in ihrem Dienst zu behalten, da genaue Personalkennntnis unter den Unterstützungsuchenden, Lokalkunde bei der Beschaffung von Quartieren, die richtige Art mit dem weniger gebildeten Publikum zu verkehren, sich nur durch längere Übung erwerben läßt. Ferner gehen die Anforderungen an die Thätigkeit der Beamten der stadtbremischen Armenpflege häufig, sowohl in Bezug auf die Zeit, als das Maß der Dienstleistungen über die Vorschriften der Dienstsanweisung hinaus, wie denn beispielsweise wohlthätige Private nicht selten Veranlassung nehmen, sich der Armenaufseher als Auskunftspersonen und Vermittler zu bedienen.

Dies alles, insbesondere aber die weitere Erwägung, daß der Beruf der Beamten durch den Verkehr von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen ein nicht ganz gefahrloser ist (die Armenaufseher **Hagemann** und **Lemmermann** sind an Krankheiten verstorben, welche sie sich in Ausübung ihres Berufes zugezogen haben), hat den Vorstand veranlaßt, der Schaffung einer besonderen Witwenkasse der Beamten der stadtbremischen Armenpflege das Wort zu reden, auch die von letzteren entworfenen Statuten zu billigen, deren Grundprinzipien die folgenden sind:

Der gedachten Kasse können nur die pensionsberechtigten Beamten der stadtbremischen Armenpflege angehören. Der Einschuß beträgt M. 10 und der Beitrag für jedes Mitglied monatlich eine Mark. Einen Anspruch auf Pension haben die Witwen der Mitglieder, sowie die Kinder der letzteren bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre, wenn die Wittve nicht mehr am Leben ist. Die Pension beträgt jährlich M. 150. Der Kapitalbestand der Kasse darf nicht unter M. 5000 sinken. Sie wird von einem Mitgliede verwaltet und untersteht der Inspektion des Senats.

Die oben erörterten Gründe, welche die Schaffung einer besonderen Witwenkasse für die Beamten der stadtbremischen Armenpflege zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen lassen, ergeben als notwendige Folge die in § 11 der Statuten enthaltene Vorschrift, daß jeder Anspruch eines Beamten der Armenpflege an die Kasse erlischt, sobald er seine Stellung bei der Armenpflege freiwillig oder gezwungen aufgibt.

Ein etwaiger rechtlicher Zweifel, ob die noch lebenden pensionirten Armenpfeher, welche noch Beiträge zu der Kasse geleistet haben, irgend welche Ansprüche daran haben, wird durch eine Bescheinigung derselben erledigt werden, wonach sie selbst diese Frage verneinen.

Der Vorstand der stadtbremischen Armenpflege beantragt:

Senat und Bürgerschaft wollen sich mit Ueberweisung des Vermögens der Offizianten-Pensionskasse an die zu gründende Witwenkasse der Beamten der stadtbremischen Armenpflege einverstanden erklären.

Stadtbremische Armenpflege.

Nielsen,
Direktor.